

2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE GARS AM INN IM BEREICH KRÜCKLHAM

III. UMWELTBERICHT

Stand: 11.07.2012

1. Einleitung

Inhalt und Ziele der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes.

1.1. Standort

Die Gemeinde Gars am Inn beabsichtigt, eine Fläche von ca. 2,3 ha auf den Fl.-Nrn. 882, 883 und 898, Gemarkung Mittergars, die derzeit als Fläche für die Landwirtschaft und als Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgewiesen ist, in ein Sondergebiet für eine Photovoltaikanlage zu ändern.

Das Plangebiet liegt ca. 1,2 km nordöstlich des Ortes Mittergars, nordwestlich der Bahnlinie Rosenheim – Mühldorf und der dazu parallel verlaufenden Kreisstraße Mü 19 sowie unmittelbar östlich des Weilers Krücklham.

1.2. Festsetzungen und Art des Vorhabens

Für die geplante Photovoltaikanlage wird die im bestehenden Flächennutzungsplan aus dem Jahre 2004 dargestellte Fläche für die Landwirtschaft im Bereich der Fl.-Nrn. 882, 883 und 898 der Gemarkung Mittergars in ein Sondergebiet „Photovoltaik“ geändert.

Die Fläche wird für regenerative Energieerzeugung (Sonnenenergie) genutzt. Sämtliche Ausgleichsmaßnahmen sind innerhalb des Planungsgebietes durchzuführen.

1.3. Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Das Planungsgebiet umfasst ca. 2,3 ha. Die geplante PV-Anlage hat eine Leistung von ca. 700 kWp und überdeckt eine Fläche von 1,7 ha, die auszugleichen ist.

1.3.1. Fachgesetze

Für das Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB (in der Fassung vom 24.06.04) in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (1.F.v. 25.03.02 zuletzt geändert am 24.06.04) zu beachten und anzuwenden.

Zusätzlich sind die Grundsätze des Landesentwicklungsplanes BV.3.6; BV 3.2.3 G, BV VI 1.1 sowie der Regionalplanung RP 18 BV.7.1.Z; BV 7.2.Z und 18.B II 3.1.Z zu berücksichtigen.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung

2.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen ist die Landschaft als Erholungsfunktion von Bedeutung.

2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE GARS AM INN IM BEREICH KRÜCKLHAM

2.1.1 Bewertung

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der umgebenden Fluren sowie der direkt angrenzende Bahnlinie Rosenheim – Mühldorf ist die Naherholungsfunktion im überplanten Bereich nicht gegeben. Das nördlich angrenzende Waldgebiet sowie die unmittelbar angrenzenden Biotope werden durch die Nutzungsaufnahme der Photovoltaikanlage kaum beeinträchtigt. Die Einsehbarkeit der Anlage von der westlich verlaufenden Gemeindestraße (Inntalradweg) wird durch gezielte Eingrünungsmaßnahmen deutlich verringert. Blendwirkungen auf die unmittelbare Umgebung, besonders auf die Bahnlinie, die Kreisstraße sowie das Einzelgehöft sind aufgrund der Topographie und Flora sowie der Ausrichtung der PV-Module nicht gegeben.

2.2. Schutzgut Luft

Schadstoffimmissionen sowie Geruchsbelästigungen aus dem Betrieb der PV-Anlage sind nicht zu erwarten.

2.2.1 Bewertung

Das Schutzgut Luft wird durch das Betreiben der PV-Anlage nicht beeinträchtigt.

2.3. Schutzgut Grund und Boden

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Daher sind die Versiegelungen auf das Notwendigste zu begrenzen.

2.3.1. Bewertung

Die überplante Fläche befindet sich über einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche.

Aufgrund der Bauart der PV-Anlage sowie der auf das Notwendigste begrenzten, wasserdurchlässigen Befestigung von Zuwegungen und Stellplatz ist eine Versiegelung des Bodens so gut wie nicht gegeben.

2.4. Schutzgut Wasser

Von hoher Bedeutung ist die Neubildung von Grundwasser durch die Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund. Ein Schadstoffeintrag ist aufgrund der Beschaffenheit der Module (Metall und Silizium) nicht gegeben. Die Bodenbeschaffenheit des Geländes besteht aus Mutterboden mit darunter liegender Kiesschicht. Die wasserführende Schicht liegt in ca. 20 m Tiefe unter der Geländeoberfläche. (Wasseroberfläche des Inn)

2.4.1. Bewertung

Aufgrund der Bau- und Aufstellungsart der PV-Anlage, mit in das Erdreich gerammten Stahlpfählen, ist eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes nicht gegeben.

Die Versickerung des Oberflächenwassers ist durch geringe Versiegelung des Bodens auf dem gesamten Gelände möglich.

2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE GARS AM INN IM BEREICH KRÜCKLHAM

2.5. Schutzgut Klima

Das Plangebiet befindet sich im ländlich geprägten, wenig besiedelten Außenbereich. Die nächstgelegenen Besiedlungen in Form von Einzelgehöften befinden sich westlich des Plangebiets in ca. 100 m Entfernung. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich auf der Fläche keine kleinklimatisch wirksamen Luftaustauschbahnen finden.

2.5.1. Bewertung

Eine Belastung der Luft durch den Bau der PV-Anlage ist auszuschließen. Eine nachhaltige Veränderung der kleinklimatischen Bedingungen ist nicht zu erwarten.

2.6. Schutzgut Landschaft

Die Fläche für die geplante Photovoltaikanlage befindet sich innerhalb einer weitgehend ausgeräumten, aber strukturreichen Agrarlandschaft mit Acker- und Waldflächen, worin sich nur die einzelne Hofstelle Krücklham befinden. Die Ortschaft Mittergars liegt ca. 1,2 km südwestlich des Standorts. Die Topographie weist eine ebene bis sanft wellige, mit Biotopen durchzogene Landschaft auf.

Aufgrund der Bahnlinie Rosenheim – Mühldorf erfährt das Landschaftsbild eine gewisse Vorbelastung. Nordwestlich des Plangebietes verläuft in einem Abstand von ca. 300 m der Inn mit seinen Flussauen.

Ferner verläuft westlich zwischen Inn und dem Weiler Krücklham eine 110 KV Hochspannungsleitung der E.ON Bayern.

2.6.1 Bewertung

Das Grundstück grenzt südöstlich an die Bahnlinie Rosenheim – Mühldorf sowie an die Kreisstraße MÜ 19. Die PV-Anlage ist von der Straße und der Bahnlinie aus nicht einsehbar. Aufgrund der vorhandenen landschaftlichen Struktur mit Acker- und Waldflächen wird durch gezielte Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen und Beschränkung der Höhenentwicklung von PV-Modulen und Funktionsgebäude eine geringe Einsehbarkeit des Grundstücks von Süden, Osten und Norden erreicht. Eine Beeinträchtigung der Fernwirkung auf das Landschaftsbild ist daher nur geringfügig gegeben.

Die örtliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes von Nordwesten sowie für das bestehende, angrenzende Einzelgehöfte werden ebenfalls durch entsprechende Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert:

2.7. Schutzgut Fauna und Flora

Im Eingriffsgebiet sind, bedingt durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, keine schützenswerten Vegetationsbestände vorhanden. In das Planungsgebiet ragt am Geländeversprung von Norden her ein Biotop in die geplante PV-Anlage hinein.

Ebenso sind auch die Bahnlinie begleitenden Grünflächen (Böschungen) von hoher Bedeutung, welche als Biotop ausgewiesen sind.

2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE GARS AM INN IM BEREICH KRÜCKLHAM

2.7.1. Bewertung

Die umliegenden Fluren werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Bei Errichtung einer PV-Freiflächenanlage wird das überplante Flurstück nach Auflage der Unteren Naturschutzbehörde umgestaltet und eingegrünt.

Um eine gewisse Durchlässigkeit der eingezäunten PV-Anlage für die Tierwelt zu gewährleisten, wird die Einzäunung mit dem notwendigen Bodenabstand unter dem Zaun errichtet. Die objektbedingte Einzäunung wird mit einem 2,5 m hohen Maschendrahtzaun und durch Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen weitgehend abgeschirmt.

Für das überplante Gebiet wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung vom Ing.-Büro natureconsult erstellt. Die entsprechenden Maßnahmen für Fauna und Flora werden im aufzustellenden Bebauungsplan umgesetzt.

2.8. Schutzgut Kultur

Mangels Substanz sind Eingriffe in diesem Bereich nicht feststellbar und somit bedeutungslos.

Die nächstliegenden kartierten Bodendenkmäler befinden sich in ca. 200 m Entfernung im Westen sowie ca. 200 m südöstlich der Bahnlinie.

3. Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die beschriebenen Umweltauswirkungen verbunden. Durch die Umsetzung der Eingriffsregelung in die Natur und die geplanten Ausgleichsmaßnahmen werden die, durch die Errichtung der PV-Anlage verursachten Auswirkungen auf die Natur, kompensiert.

Als weiterer positiver Aspekt ist auch die Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie zu bezeichnen.

Die geringe Größe der geplanten Anlage und die Bauweise der Anlage und der Ausgleichsfläche gewährleistet noch eine ausreichende Durchlässigkeit für die Tierwelt und schränkt somit den natürlichen Wildwechsel nur geringfügig ein.

Die überplante Fläche wird der landwirtschaftlichen Nutzung ab dem Zeitpunkt der Verwirklichung der Bebauung für die Laufzeit der Anlage von ca. 20 - 25 Jahren entzogen.

Das geplante Sondergebiet (SO-P) ist spätestens nach Ende der jeweiligen Laufzeit zurückzubauen und wieder dem ursprünglichen Zustand als landwirtschaftliche Fläche zuzuführen.

4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Das überplante Gebiet wird weiterhin für die Erzeugung von Rohstoffen zur Lebensmittelherstellung bzw. als Anbaufläche für Biogasanlagen intensiv landwirtschaftlich genutzt.

2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE GARS AM INN IM BEREICH KRÜCKLHAM

5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich

Erkennbare Beeinträchtigungen bei der Umsetzung der Planung sind zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen.

Hierzu notwendige Maßnahmen sind im Bebauungs- und Grünordnungsplan festzusetzen.

6. Alternative Planungsmöglichkeiten

Aufgrund mangelnder Alternativen wurde der jetzige Standort als geeignet eingestuft, weil er den Vorgaben des EEG 2012 entspricht, das dafür Flächen in einem Abstand von 110 m entlang von Bahntrassen vorsieht. Ferner kann eine ortsnahe Einspeisung in das Stromnetz der E.ON Bayern erfolgen.

7. Durchführung der Überwachung (Monitoring)

Die Errichtung sowie die laufende Kontrolle der Maßnahme sind durch das Stellen einer „ökologischen Bauleitung“ zu gewährleisten.

Die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen, die im Bebauungs- und Grünordnungsplan festgesetzt werden, sind nach Fertigstellung der Ausgleichsfläche durch den Betreiber im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde auf deren Entwicklung hin zu überprüfen, zu pflegen und zu unterhalten.

Endfassung:

Taufkirchen, 11.07.2012

Gars am Inn,

Der Planverfasser:

Dipl. Ing. (FH) Werner Wörl
Architekt und Stadtplaner

Auftraggeber:

Strahlechner, 1. Bürgermeister

.....

.....